99006045129000

Aufhebung des Kündigungsschutzes bei Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege beantragen

Heruntergeladen am 23.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/802780/L100038

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99006045129000
Leistungsbezeichnung I	Aufhebung des Kündigungsschutzes bei Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege beantragen
Leistungsbezeichnung II	Aufhebung des Kündigungsschutzes bei Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege beantragen
Typisierung	3 - Bundesaufsichtsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Thüringen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Zulässigkeitserklärung, Pflegefreistellung, Beschäftigungsverbot, Arbeitgebende, Arbeitgeber, Mutterschutzfrist, Familienpflege, Schwangere, Kündigung, Pflegezeit, Familienpflegezeit, Kündigung im Mutterschutz, Entlassung, Kündigung in der Schwangerschaft
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung

Modul	Sachverhalt
Leistungsgruppierung	Arbeitsschutz (006)
Verrichtungskennung	Erklärung (129)
SDG-Informationsbereich	Gesetzlich oder durch Rechtsverordnung geregelte Beschäftigungsbedingungen einschließlich Arbeitsstunden, bezahlter Urlaub, Urlaubsansprüche, Rechte und Pflichten in Bezug auf Überstunden, Gesundheitskontrollen, Beendigung von Verträgen, Kündigung oder Entlassungen)
Lagen Portalverbund	Beendigung von Arbeitsverhältnissen (2030800)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	29.11.2024
Fachlich freigegen durch	Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMASGFF)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/__2.html https://www.gesetze-im-internet.de/beeg/__18.html https://www.gesetze-im-internet.de/muschg_2018/__17.html https://www.gesetze-im-internet.de/pflegezg/__5.html https://www.gesetze-im-internet.de/fpfzg/__2.html
Teaser	Während der Schwangerschaft und Schutzfrist, der Elternzeit sowie Pflegezeit besteht in der Regel ein Kündigungsschutz. Um eine Genehmigung für die Ausnahmen zum besonderen Kündigungsschutz zu erhalten, müssen Sie sich an die zuständige Stelle wenden.
Volltext	Möchten Sie Beschäftigten kündigen, die unter besonderem Kündigungsschutz stehen, müssen Sie vor der Kündigung eine Zulässigkeitserklärung beantragen. Folgende Personengruppen stehen unter besonderem Kündigungsschutz:

Modul	Sachverhalt
	• Frauen während ihrer Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche und bis zum Ende ihrer Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung • Personen in Elternzeit • Personen, die nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz eine pflegebedürftige angehörige Person pflegen und dafür die entsprechende (teilweise) Freistellung in Anspruch nehmen. Pflegezeit und Pflegefamilienzeit können Sie zusammen maximal 24 Monate je pflegebedürftige, angehörige Person nehmen. Beachten Sie die Besonderheiten der unterschiedlichen Kündigungsschutzregeln bei diesen Personengruppen: • Für die Pflege gilt der Kündigungsschutz nicht nur während der pflegebedingten Freistellung, sondern bereits dann, wenn eine Arbeitsverhinderung bei Ihnen angekündigt wird. Der Schutz gilt höchstens 12 Wochen vor dem angekündigten Beginn. Der Kündigungsschutz gilt außerdem nicht nur bei der Übernahme einer Pflegeleistung, sondern auch, wenn eine Pflege organisiert wird. Hierfür können Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen bis zu 10 Tage freigestellt werden. • Ein Kündigungsschutz für Eltern in Elternzeit beginnt bereits bei Antragstellung. Jedoch frühestens 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit, wenn das Kind unter 3 Jahren alt ist oder 14 Wochen vor Beginn der Elternzeit, wenn das Kind zwischen 3 und 8 Jahre alt ist. Die zuständige Behörde erteilt Ihnen die Zustimmung nur, wenn ein belegbarer Kündigungsgrund nachgewiesen werden kann. Grundsätzlich ist es nicht erlaubt, einer Frau während der Schwangerschaft zu kündigen. Das gilt für Frauen • in Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnissen, • im Freiwilligendienst und in der Entwicklungshilfe,

Modul	Sachverhalt
	• die in einer Werkstatt für behinderte Menschen beschäftigt werden, • die als Mitglied einer geistlichen Genossenschaft, Diakonissen oder Angehörige einer ähnlichen Gemeinschaft auf einer Planstelle oder aufgrund eines Gestellungsvertrages für diese tätig werden, oder aufgrund einer außerschulischen Ausbildung, • die in Heimarbeit beschäftigt sind oder • die als arbeitnehmerähnliche Person anzusehen sind. Nach der Entbindung ist eine Kündigung grundsätzlich bis zum Ende der Schutzfrist, mindestens jedoch bis 4 Monate nach der Entbindung, unzulässig. Bei einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche ist die Kündigung ebenfalls mindestens bis 4 Monate nach der Entbindung nicht erlaubt. Damit der besondere Kündigungsschutz wirksam wird, muss dem Arbeitgeber die Schwangerschaft, die Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche oder die Entbindung bekannt sein. Spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Kündigung des Arbeitgebers kann diese Mitteilung von der Frau nachgeholt werden. Während der gesamten Elternzeit besteht ebenfalls ein Kündigungsschutz. Dieser beginnt ab dem Zeitpunkt, von dem ein Arbeitnehmer Elternzeit verlangt, höchstens jedoch 8 Wochen vor Beginn der Elternzeit. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen ausnahmsweise einer Kündigung gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) zustimmen.
Erforderliche Unterlagen	• Antrag für die Zulässigkeitserklärung Das zuständige Amt kann bei Bedarf weitere Informationen und Unterlagen anfordern, wenn es zu den gemachten Angaben Rückfragen gibt. Der Antrag sollte enthalten: • Anschrift und Kontaktdaten des Arbeitgebers

Modul	Sachverhalt
	• Kontaktperson im Unternehmen • Anschrift der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers • Geburtsdatum der Arbeitnehmerin beziehungsweise des Arbeitnehmers • (voraussichtlicher) Entbindungstermin, Dauer der Elternzeit oder Dauer der Pflegezeit • Grund der Kündigung • Beweismittel (zum Beispiel Gewerbeabmeldung, Gesellschafterbeschluss, Beschluss Insolvenzeröffnung) • Stellungnahme der Interessenvertretung (Betriebsrat, Personalrat, Mitarbeitervertretung oder Ähnliches)
Voraussetzungen	• Es besteht ein triftiger Kündigungsgrund wie zum Beispiel Insolvenz, teilweise Stilllegung des Betriebs oder eine besonders schwere Pflichtverletzung der Arbeitnehmenden. • Sie beschäftigen Arbeitnehmende einer der 3 Personengruppen, die einem besonderen Kündigungsverbot unterliegen. • Der Antragsteller hat das Vorliegen eines besonderen Falles gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG), Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), Pflegezeitgesetz (PflegeZG) oder Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) zu untersetzen und geeignete Unterlagen als Beweismittel vorzulegen.
Kosten	Verwaltungsgebühr: 200€ - 400€
Verfahrensablauf	Ein Arbeitgeber oder Insolvenzverwalter kann eine Kündigung während des Mutterschutzes, der Elternzeit oder der Pflegezeit beantragen. Die zuständige Behörde entscheidet darüber, ob diese Kündigung zulässig ist. Den Antrag können Sie online oder per Post stellen. Wenn Sie den Antrag online stellen wollen: • Rufen Sie den Online-Dienst „Aufhebung des Kündigungsschutzes beantragen“ auf. • Der Online-Dienst führt Sie Schritt für Schritt durch den Antrag und fordert die benötigten Nachweise ab. • Das Land Thüringen nutzt diesen Online-Dienst von

Modul	Sachverhalt
	Hamburg nach. Deshalb ist es übergangsweise erforderlich, dass Sie ein Unternehmenskonto auf dem Hamburger Portal anlegen, bis das zentrale Konto vom Bund „Mein Unternehmenskonto auf Elsterbasis“ angebunden wird. • Der Online-Dienst übermittelt dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz Ihren Antrag. • Ihr Antrag wird geprüft. Innerhalb dieser Prüfung wird sowohl Ihnen als auch der beziehungsweise dem betroffenen Beschäftigten Gelegenheit zum ausführlichen Vortrag beziehungsweise zur Stellungnahme gegeben. • Nach Abschluss der Prüfung Ihres Antrags erhalten Sie einen Bescheid. Wenn Sie den Antrag per Post stellen möchten: • Laden Sie das Antragsformular herunter. • Füllen Sie den Antrag vollständig aus, fügen Sie die Nachweise bei und senden Sie alle Unterlagen an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz. • Die weiteren Schritte entsprechen dem Verfahren beim Online-Antrag.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer richtet sich nach der Komplexität des Antrags und kann in Einzelfällen deutlich länger dauern. Es ist jedoch grundsätzlich von einer Bearbeitungszeit von mindestens 4 Wochen auszugehen.
Frist	Sie müssen den Antrag stellen, bevor die Kündigung ausgesprochen wird. Soll eine außerordentliche Kündigung gemäß § 626 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erklärt werden, muss der Antrag spätestens 14 Tage nach der Aufklärung des Tatbestandes bei der zuständigen Stelle eingegangen sein.
weiterführende Informationen	https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz/mutterschutz https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/leitfaden-zum-mutterschutz-73756 https://verbraucherschutz.thueringen.de/arbeitsschutz

Modul	Sachverhalt
	/mutterschutz
Hinweise	Sie als Antragsteller haben eine Mitwirkungspflicht und sind deshalb verpflichtet, nachvollziehbare Tatsachen vorzutragen und geeignete Beweismittel vorzulegen. Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde berührt die anderen arbeitsrechtlichen Vorschriften nicht. Eine bereits erklärte Kündigung kann durch die Aufsichtsbehörde nicht rückwirkend für zulässig erklärt werden. Die Kündigung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Arbeitgeber (im arbeitsrechtlichen Sinne) kann von diesem erst ausgesprochen werden, wenn die behördliche Zulässigkeitserklärung der Kündigung in der Hand des Kündigungsberechtigten ist. Erklärt der Arbeitgeber in Unkenntnis der Schwangerschaft eine Kündigung, ist für eine Klage der Schwangeren vor dem Arbeitsgericht die Ausschlussfrist von 3 Wochen gemäß § 4 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) einschlägig.
Rechtsbehelf	Gegen die Entscheidung zu Ihrem Antrag beziehungsweise gegen eine nicht fristgerecht getroffene Entscheidung stehen Ihnen und der betroffenen Person die Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung zur Verfügung (Widerspruch, gegebenenfalls Klage vor dem Verwaltungsgericht).
Kurztext	• Zulässigkeit bei besonderen Kündigungsverboten Erklärung • ein besonderer Kündigungsschutz kann nur dann aufgehoben werden, wenn der Arbeitsgeber eine Zulässigkeitserklärung beantragt • der besondere Kündigungsschutz besteht für Frauen während der Schwangerschaft bis zum Ablauf von 4 Monaten nach einer Fehlgeburt nach der 12. Schwangerschaftswoche bis zum Ende der Schutzfrist nach der Entbindung, mindestens jedoch bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Entbindung Personen in Elternzeit Personen, die nach dem Pflegezeitgesetz oder dem Familienpflegezeitgesetz einen

Modul	Sachverhalt
	pflegebedürftigen Angehörigen pflegen und dafür die entsprechende (teilweise) Freistellung in Anspruch nehmen • der Kündigungsschutz kann durch die zuständige Behörde aufgehoben werden • Besonderer Kündigungsschutz während Schwangerschaft und Schutzfrist nach Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit kann nur durch die Genehmigung der zuständigen Behörde umgangen werden. Zwingende Gründe für die Kündigung müssen nachgewiesen werden. Es fallen Gebühren an. • zuständig: zuständige Regionalinspektion des Thüringer Landesamts für Verbraucherschutz (TLV) Abteilung Arbeitsschutz
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz.
Zuständige Stelle	Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz
Formulare	
Ursprungsportal	Applying for suspension of protection against dismissal during maternity leave, parental leave or nursing care, Aufhebung des Kündigungsschutzes bei Mutterschutz, Elternzeit oder Pflege beantragen